

Erlaubnisbehörde

Stadt Donauwörth

Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung

Neue Kanzlei, EG

86609 Donauwörth

e-mail: ordnungsamt@donauwoerth.de

Tel. 0906 / 789 – 311 Fax: 0906 / 789 – 329

Antrag

auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes (§12 GastG) aus besonderem Anlass

Hinweis:

Auf Grund gesetzlicher Vorgaben ist der Antrag **spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung** zu stellen.

Verspätet eingehende Anträge können leider nicht bearbeitet werden.

Antragsteller:

Firma / Verein (Bezeichnung der jur. Person oder des nichtrechtsfähigen Vereins)

Name, Vorname, (Geburtsname)

Geb.-Datum

Geb.-Ort

Staatsangehörigkeit

Anschrift

Bei Ausländern: Aufenthaltserlaubnis erteilt durch:

Ist ein Strafverfahren anhängig?

ja

nein

Ist ein Bußgeldverfahren wegen Verstößen bei einer gewerblichen Tätigkeit anhängig?

ja

nein

Ist ein Gewerbeuntersagungsverfahren nach § 35GewO anhängig?

ja

nein

Anlaß und Zeitraum

Anlass der Veranstaltung (besonderer Grund)

Zeitraum (Datum und Uhrzeit)

Tanzveranstaltungen sind vorgesehen

ja

an

Tagen

nein

Musikalische Darbietungen sind vorgesehen

ja

an

Tagen

nein

Verwendung von Mehrweggeschirr

ja

nein

Ferner sind vorgesehen:

Ort, Raum od. Platz

Ort der Veranstaltung (genaue Bezeichnung des Veranstaltungsgebäudes , bzw. -grundstücks, -anwesens)

Name und Anschrift des Eigentümers des Anwesens

Die Einverständniserklärung des Eigentümers liegt vor.

Festzelt wird errichtet:

ja

nein

Bautechnische Abnahme hierfür wird gesondert beantragt.

Größe der Räume/ Fläche in m²:

Anzahl der erwarteten Gäste:

Anzahl der Gastplätze:

Anzahl und Art der vorhandenen Toilettenanlagen:

Damenspül-Toiletten

Herrenspül-Toiletten

Urinale mit

Stück Becken oder

lfd. m Rinne

sonstige Nebenräume (z.B. Kühl- und Lagerräume)

Getränkeausschank – Speiseabgabe:

Ausschank folgender **alkoholischer und nichtalkoholischer Getränke:**

Abgabe folgender **zubereiteter Speisen:**



Bescheinigungen nach § 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG) oder Gesundheitszeugnisse nach §§ 17 u. 18 Bundesseuchengesetz liegen für alle Personen vor, die Speisen zubereiten und in Verkehr bringen.

Hinweis: Ehrenamtliche Helfer, die diese Tätigkeit nicht gewerbsmäßig und nicht regelmäßig oder häufig ausüben, können auch durch Aushändigung eines Merkblatts über die wichtigsten hygienischen Grundlagen unterrichtet werden.

Schankanlage wird betrieben

ja

nein

Durchlaufkühler

ja

nein

Flaschenausschank

ja

nein

Schankanlage vorhanden und abgenommen

ja

nein

Schankanlage wird installiert und vor Inbetriebnahme vom Sachkundigen abgenommen

ja

nein

Ist fließendes Wasser eingerichtet?

ja

nein

Ist Gläserspüle mit 2 Becken und Trinkwasseranschluss eingerichtet?

ja

nein

Dem Antragsteller ist bekannt, dass die Gestattung nur erteilt werden kann, wenn die im öffentlichen Interesse erforderlichen hygienischen und sanitären und sicherheitstechnischen Einrichtungen vorhanden sind (z.B. nach Geschlechtern getrennte WC-Anlagen, einwandfreie Gläserspülen, Frisch-Trinkwasserversorgung usw.) .

Hiermit wird versichert, dass alle Angaben nach bestem Wissen und wahrheitsgemäß gemacht wurden, und dass bekannt ist, dass die Gestattung zurückgenommen werden kann, wenn sie auf unrichtigen Angaben beruht.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers